

NIEDERBIPP

Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

der

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.137)

1.8.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Tagesschule	3
2.1 Angebot	3
2.2 Standort und Räumlichkeiten	4
2.3 An- und Abmeldung	4
2.4 Gebühren	6
2.5 Weitergehendes Betreuungsangebot	7
3. Ferienbetreuung	8
3.1 Angebot	8
3.2 Standort und Räumlichkeiten	8
3.3 Anmeldung und Abmeldung	9
3.4 Gebühren	9
4. Organisation und Zuständigkeiten	10
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 8. Juni 2026 die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich

- a. das Angebot,
- b. den Standort und die Räumlichkeiten,
- c. die An- und Abmeldung,
- d. die Gebühren,
- e. die Organisation und die Zuständigkeiten.

2. Tagesschule

2.1 Angebot

Module

Art. 2

¹ Das Tagesschulangebot umfasst namentlich die folgenden Module:

- a. Morgenbetreuung mit Frühstück bis zum Unterrichtsbeginn,
- b. Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
- c. Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit im Anschluss an den Unterricht oder an unterrichtsfreien Nachmittagen.

² Aufgabenbetreuung wird im Rahmen der Nachmittagsbetreuung angeboten.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Zeiten der Module.

⁴ Alle Tagesschulmodule werden unabhängig von der Nachfrage angeboten (Art. 8 Abs. 3 Bst. a Bildungsreglement).

Öffnungszeiten

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

² Sie ist geschlossen:

- a. während der Schulferien vorbehältlich Artikel 16,
- b. an anerkannten Feiertagen,
- c. am Freitag nach Auffahrt,
- d. an unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen.

- ³ Die Leitung Bildung kann bestimmen, dass die Tagesschule
- a. zusätzlich geschlossen ist an einem Brückentag nach einem Weiterbildungstag (Abs. 2 Bst. d) bzw. ab dem Mittag des 24. Dezember, wenn dieser auf den letzten Schultag vor den Winterferien fällt,
 - b. vor den Schulferien oder vor Feiertagen früher schliesst.

Qualitätsanforderungen
Betreuung

Art. 4

Die Qualitätsanforderungen an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Verpflegung

Art. 5

Die Tagesschule bietet ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen entsprechen.

2.2 Standort und Räumlichkeiten

Art. 6

- ¹ Die Tagesschule verfügt über geeignete, den kantonalen Vorgaben entsprechende Räumlichkeiten und Aussenanlagen an einem oder an mehreren Standorten.
- ² Sie kann die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzen, wenn dies mit dem Betrieb der Regelschule vereinbar ist.
- ³ Die Gemeinde begleitet oder transportiert soweit erforderlich Schülerinnen Schüler, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Unterrichtsstandort befindet.
- ⁴ Die Leitung Tagesschule entscheidet über die Notwendigkeit einer Begleitung oder eines Transports nach Absatz 3.

2.3 An- und Abmeldung

Anmeldung
a) Grundsatz

Art. 7

- ¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler jährlich bis zum durch die Gemeinde festgelegten Termin für ein bestimmtes Modul oder für mehrere bestimmte Module an.
- ² Sie verwenden für die Anmeldung die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Webapplikation.
- ³ Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Vorbehalten sind die Artikel 9 und 10.

b) Spätere Anmeldungen

Art. 8

¹ Nach Ablauf des Anmeldetermins (Art. 7 Abs. 1) müssen neu zuziehende Schülerinnen und Schüler spätestens mit der Anmeldung für die Regelschule für ein bestimmtes Modul oder für mehrere bestimmte Module angemeldet werden.

² Die Leitung Tagesschule berücksichtigt in begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, weitere spätere Anmeldungen. Die nachträgliche Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Beginn des nächsten Quartals.

³ Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, kann die Leitung Tagesschule unbegründete spätere Anmeldungen berücksichtigen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aufnahme.

Änderung der Anmeldung

Art. 9

¹ Nach Bekanntgabe des Stundenplans können Eltern die Anmeldung innert der durch die Gemeinde festgesetzten Frist durch schriftliche Mitteilung an die Leitung Tagesschule an den Stundenplan anpassen.

² Eltern können bis Ende November durch schriftliche Mitteilung an die Leitung Tagesschule das Betreuungspensum mit Wirkung für das zweite Semester an eine Änderung des Stundenplans oder von Angeboten der Schule anpassen.

³ Die Leitung Tagesschule kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Änderung des Betreuungspensums oder einen Wechsel der Betreuungsmodule innert einer bestimmten Frist bewilligen.

Abmeldung

Art. 10

¹ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Eltern ihre Kinder unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats von der Betreuung in der Tagesschule abmelden.

² Die Leitung Tagesschule kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen ausnahmsweise eine ausserordentliche Abmeldung innert einer bestimmten Frist bewilligen.

2.4 Gebühren

Angaben zur Bemessung

Art. 11

- ¹ Die Eltern müssen der Gemeinde innert der durch die Leitung Tagesschule bestimmten Frist die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben zu ihren Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterbreiten und belegen.
- ² Sie verwenden für die Angaben nach Absatz 1 die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Webapplikation.
- ³ Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben (Art. 13 Abs. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 [TSV]).

Gebühr für Mahlzeiten

Art. 12

- ¹ Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt
- a. für das Frühstück Fr. 2.20,
 - b. für das Mittagessen Fr. 8.00,
 - c. für die Zwischenmahlzeit am Nachmittag (Zvieri) Fr. 2.20.
- ² Bei besonderen Ernährungsbedürfnissen, die für die Gemeinde regelmässig mit Mehrkosten verbunden sind, wird auf dem Mittagessen ein Zuschlag von Fr. 1.00 verrechnet.

Gebühr für besondere administrative Aufwendungen

Art. 13

- ¹ Eine Gebühr für besondere, durch die Eltern verursachte administrative Aufwendungen ist insbesondere geschuldet für die Bearbeitung von Anmeldungen nach Ablauf des Anmelde-termins. Ausgenommen sind spätere Anmeldungen bei Zuzug.
- ² Massgebend ist der Tarif für die Aufwandgebühr I gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

Gebühren bei Abwesenheit

Art. 14

- ¹ Die Gebühren für die Betreuungsangebote und für Mahlzeiten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern geschuldet.
- ² In begründeten Fällen werden die Gebühren für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich
- a. bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes auf Gesuch hin ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt ist,
 - b. bei Abwesenheit aufgrund eines Ausschlusses vom Regelschulunterricht gemäss Artikel 28 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) oder aufgrund eines Ausschlusses von der Tagesschule nach Artikel 12 Absatz 2 Bildungsreglement,
 - c. bei Abwesenheiten infolge von mehrtägigen Schulreisen und Klassenlagern,

- d. bei Abwesenheiten im Zusammenhang mit bewilligten Dispensationen nach Artikel 27 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

³ Bei eintägigen Schulreisen und Exkursionen wird die Mahlzeitengebühr erlassen.

Bezug der Gebühren

Art. 15

¹ Die Gemeinde stellt die Gebühren monatlich in Rechnung.

² Für die Festlegung des Tarifs und das Inkasso ist die Leitung Finanz zuständig.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

2.5 Weitergehendes Betreuungsangebot

Art. 16

¹ Die Tagesschule bietet für Kindergartenkinder ein weitergehendes Betreuungsangebot

- a. an unterrichtsfreien Vormittagen gemäss Stundenplan,
- b. durchgängig inklusive der Vormittage während einer allfälligen zusätzlichen Schulferienwoche für Kindergartenkinder.

² Für das Angebot nach Absatz 1 Buchstabe b gelten folgende Besonderheiten:

- a. Es richtet sich an Kindergartenkinder, die während der Schulzeit das Tagesschulangebot besuchen.
- b. Eltern melden ihre Kinder bis zum durch die Gemeinde festgelegten Termin schriftlich für die gewünschten Module an.
- c. Die Kinder werden aufgenommen, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen.
- d. Übersteigt die Zahl der fristgerechten Anmeldungen die Kapazitäten, erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung.

³ Im Übrigen richtet sich das weitergehende Betreuungsangebot nach Absatz 1, insbesondere die Erhebung von Gebühren, nach den für die Tagesschule geltenden Bestimmungen.

3. Ferienbetreuung

3.1 Angebot

Grundsätze

Art. 17

¹ Die Gemeinde bietet während fünf Schulferienwochen an allen Wochentagen eine ganztägige Ferienbetreuung für eine bestimmte Anzahl Schulkinder an.

² Die Ferienbetreuung wird unabhängig von der Nachfrage angeboten.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Betreuungszeiten und die Anzahl Betreuungsplätze. Die Leitung Tagesschule legt die Schulferienwochen in Berücksichtigung der Nachfrage während vorangegangener Jahre fest.

Qualitätsanforderungen Betreuung

Art. 18

¹ Für die Betreuung von bis zu 14 Schülerinnen und Schülern sind mindestens zwei Betreuungspersonen einzusetzen. Pro weitere sieben Schülerinnen und Schüler ist eine zusätzliche Betreuungsperson einzusetzen.

² Mindestens eine anwesende Betreuungsperson muss über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Verpflegung

Art. 19

Die Verpflegung richtet sich nach den Grundsätzen und Vorgaben für die Tagesschule (Art. 5).

Aufnahme

Art. 20

¹ Für die Berechtigung zur Aufnahme gilt Artikel 14 Bildungsreglement.

² Werden mehr aufnahmeberechtigte Kinder fristgerecht angemeldet, als Plätze zu vergeben sind, erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung (Art. 22).

3.2 Standort und Räumlichkeiten

Art. 21

¹ Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten und Anlagen der Tagesschule statt.

² Sofern keine Nutzungskonflikte mit der Regelschule bestehen, kann die Ferienbetreuung die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzen.

³ Auf dem Weg von zu Hause in die Ferienbetreuung und zurück stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.

3.3 Anmeldung und Abmeldung

Anmeldung

Art. 22

¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Gemeinde festgelegten Termin für die gewünschten Betreuungstage an.

² Sie verwenden für die Anmeldung das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.

³ Die Anmeldung ist unter Vorbehalt von Artikel 23 verbindlich.

⁴ In begründeten Fällen und unter Vorbehalt freier Plätze können spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.

Änderung der Anmeldung und Abmeldung

Art. 23

Die Leitung Tagesschule kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Änderung der Betreuungstage oder eine Abmeldung innert einer bestimmten Frist bewilligen.

3.4 Gebühren

Gebührenhöhe

Art. 24

¹ Die Gebühr für die Betreuung beträgt pro Kind und Betreuungstag in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 12 und 14 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV)

- a. bei einem massgebenden Einkommen bis Fr. 50 000.00: Fr. 10.00,
- b. bei einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 50 000.00 bis Fr. 90 000.00: Fr. 35.00,
- c. bei einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 90 000.00 bis Fr. 130 000.00: Fr. 60.00,
- d. bei einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 130 000.00 bis Fr. 170 000.00: Fr. 85.00,
- e. bei einem massgebenden Einkommen ab Fr. 170 000.00: Fr. 110.00.

² Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt Fr. 12.00 pro Kind und Tag. Bei besonderen Ernährungsbedürfnissen, die für die Gemeinde regelmässig mit Mehrkosten verbunden sind, beträgt die Mahlzeitengebühr Fr. 13.00 pro Kind und Tag.

Angaben zur Bemessung

Art. 25

¹ Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 12 und 14 TSV wird auf die Verhältnisse abgestellt, die für das bei Beginn der jeweiligen Schulferien laufende Tagesschuljahr gelten.

² Im Übrigen ist Artikel 11 über die Angaben zur Bemessung der Tagesschulgebühren sinngemäss anwendbar.

Gebühren bei Abwesenheit

Art. 26

¹ Die Gebühren nach Artikel 24 sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern geschuldet.

² Sie werden bei Abwesenheit ausnahmsweise in begründeten Fällen auf Gesuch hin erlassen, namentlich wenn ein Kind das Betreuungsangebot während mehr als einer Woche aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht besuchen kann und die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt ist.

Bezug der Gebühren

Art. 27

¹ Die Gebühr wird nach den Schulferien in Rechnung gestellt.

² Für die Festlegung des Tarifs und das Inkasso ist die Leitung Finanz zuständig.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

4. Organisation und Zuständigkeiten

Gemeinderat und Bildungskommission

Art. 28

Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinderat und Bildungskommission im Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung richten sich nach den Artikeln 22 und 23 Bildungsreglement und ergänzend nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 2 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 3).

Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung

Art. 29

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Ressorts Bildung entscheidet über

- a. die Verweigerung der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Tagesschule oder die Ferienbetreuung, wenn die Eltern mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug sind (Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Bildungsreglement),
- b. den Ausschluss vom Besuch der Tagesschule oder der Ferienbetreuung (Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 Bildungsreglement).

Leitung Bildung

Art. 30

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung Bildung im Bereich Tagesschule und Ferienbetreuung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Bildungsverordnung vom 29. Juni 2026 und ergänzend nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 3 Abs. 3).

Leitung Tagesschule

Art. 31

¹ Die Leitung Tagesschule ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule und der Ferienbetreuung.

² Die Leitung Tagesschule

- a. stellt den Betrieb der Tagesschule und der Ferienbetreuung sicher,
- b. setzt das Leitbild, die Qualitätsvorgaben und das pädagogische und betriebliche Konzept der Bildungskommission um,
- c. legt die Ferienbetreuungswochen fest (Art. 17 Abs. 3),
- d. legt die Anmeldetermine für Angebote der Tagesschule und für die Ferienbetreuung fest (Art. 7 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 Bst. b, Art. 22 Abs. 1),
- e. nimmt für den Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- f. ist verantwortlich für die pädagogische und personelle Führung der Betreuungspersonen und für die Führung von weiteren Mitarbeitenden in der Tagesschule und Ferienbetreuung,
- g. vertritt die Anliegen der unterstellten Mitarbeitenden und der Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule oder die Ferienbetreuung besuchen, gegenüber der Leitung Bildung sowie der Bildungskommission.

³ Die Leitung Tagesschule entscheidet und erlässt im Streitfall eine Verfügung in sämtlichen Belangen der Tagesschule und Ferienbetreuung, soweit nicht nach besonderer Vorschrift eine andere Stelle zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:

- a. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde, die nicht die Volksschule der Gemeinde besuchen (Art. 9 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 Bildungsreglement),
- b. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, wenn die Nachfrage die Kapazitäten (Art. 16 Abs. 2 Bst. d) oder die Anzahl Betreuungsplätze (Art. 20 Abs. 2) übersteigt,
- c. die An- oder Abmeldung und die Änderung des Betreuungspensums oder der Betreuungstage (Art. 7-10, Art. 22 und 23),
- d. den Erlass von Gebühren bei Abwesenheit (Art. 14 und 26),
- e. Verweise gegenüber Schülerinnen und Schülern (Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 Bildungsreglement in Verbindung mit Art. 28 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG]).

Betreuungspersonen

Art. 32

¹ Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Betreuungsangebote.

² Sie werden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

³ Nehmen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit Mahlzeiten mit den Schülerinnen und Schülern ein, erfolgt hierfür kein Gehaltsabzug.

Zusammenarbeit

Art. 33

Die Leitung Tagesschule, die Zyklusschulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule, die Lehrpersonen und die Betreuungspersonen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit.

Weitere Zuständigkeiten

Art. 34

¹ Die Leitung Finanz ist zuständig für

- a. die Genehmigung der Lastenausgleichsabrechnung Tagesschule (Art. 9 Abs. 2 TSV) und des Beitragsgesuchs Ferienbetreuung zuhanden des Kantons,
- b. die Festlegung des Gebührentarifs für die Betreuung in der Tagesschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften,
- c. die Festlegung des Gebührentarifs für die Ferienbetreuung (Art. 24),
- d. Gebührenverfügungen im Inkassofall und unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten zum Erlass von Gebühren bei Abwesenheit (Art. 31 Abs. 3 Bst. e).

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 35

¹ In Abweichung von Artikel 10 können Eltern ihre Kinder bis Ende November 2026 durch schriftliche Mitteilung an die Leitung Tagesschule ganz oder teilweise für das zweite Semester des Schuljahrs 2026/2027 von der Betreuung in der Tagesschule abmelden.

² In Abweichung von Artikel 23 können Eltern ihre Kinder bis zum Anmeldetermin ganz oder teilweise von der Betreuung in der Herbstferienwoche 2026 abmelden.

³ Bis zum 31. Dezember 2026 richten sich die Gebühren für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots nach Artikel 29 Bildungsreglement. Artikel 24 dieser Verordnung ist nicht anwendbar.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 12. Juli 2010 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Juni 2026

**Namens des Gemeinderats der
Einwohnergemeinde Niederbipp**

Die Präsidentin

Der Sekretär

S. Schönmann

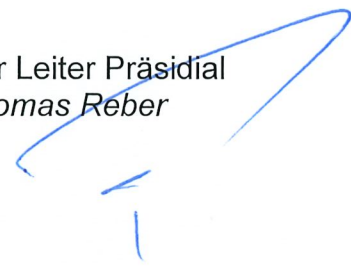
T. Reber

Depositionszeugnis

Der Leiter Präsidial bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung im Anzeiger Oberraargau Nr. 29 vom 16.07.2026 publiziert wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 1.8.2026

Der Leiter Präsidial
Thomas Reber



Index

Abmeldung	5	Gemeinderat.....	10
Abwesenheit.....	6, 10	Grundsätze.....	8
Administrative Aufwendungen	6	Leitung Bildung.....	10
Änderung	9	Leitung Tagesschule	11
Anmeldung	4, 5, 9	Module	3
Aufnahme	8	Öffnungszeiten	3
Bemessung.....	6, 9	Qualitätsanforderungen.....	4, 8
Betreuungspersonen	12	Ressort Bildung	10
Bezug	10	Verpflegung.....	4, 8
Gebühr.....	6, 7	Weitere Zuständigkeiten.....	12
Gebührenhöhe.....	9	Zusammenarbeit	12